

bmb – Beirat von Menschen mit Behinderungen

Oberbürgermeister
Dr. Eckart Würzner

Barrierefreies Bauen in Heidelberg
hier: Grundsatzbeschluss des Gemeinderates

Ihre Ansprechpartner/-innen

Michaela Schadeck
Vorsitzende
e-Mail michaela.schadeck@bmb-heidelberg.de

Projektbüro:
Martina Götz
Telefon 06221 97 03 34
Telefax 06221 97 03 22
e-Mail bmb-projektbuero@vbi-heidelberg.de

Geschäftsstelle:
Andrea Meixner
Anette Dietz
Amt für Soziales und Senioren
Fischmarkt 2, 69117 Heidelberg
Telefon 06221 58 38 540 / 38 190
Telefax 06221 58 38 900
e-Mail geschaeftsstelle@bmb-heidelberg.de
Internet www.bmb.heidelberg.de

10. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Würzner,

der Gemeinderat hat im September 1995 einen Grundsatzbeschluss zum barrierefreien Bauen in Heidelberg getroffen (s. Anlage 1).

Nach Auffassung des bmb wird dieser Beschluss bei Entscheidungen des Gemeinderates nicht immer berücksichtigt, möglicherweise ist er auch in Vergessenheit geraten, da zahlreiche Mitglieder aus dem Gemeinderat mittlerweile gewechselt haben. Auch die genannten DIN-Normen sind nicht mehr aktuell.

Um dem Gemeinderat den damals gefassten Beschluss in Erinnerung zu rufen und um ihn zu aktualisieren ist der bmb der Meinung, dass es einer Neufassung bedarf. Der bmb hat sich deshalb in verschiedenen Sitzungen ausführlich mit der Thematik befasst und beigefügten Textvorschlag für einen neuen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erarbeitet (s. Anlage 2).

Da der bmb selbst kein Antragsrecht für den Gemeinderat besitzt, möchte ich Sie heute im Namen des Gremiums darum bitten, unser Anliegen als Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung nach der Sommerpause zu setzen. Dafür wären wir Ihnen sehr dankbar, da uns unsere Erfahrungen als Menschen mit Behinderung in Heidelberg gezeigt haben, dass in Sachen Barrierefreiheit noch einiges zu tun ist.

Eine Kopie dieses Schreibens geht auch an die Fraktionen des Gemeinderates zur Kenntnis.

Herzliche Grüße

Michaela Schadeck
Vorsitzende

GR-Sitzung 28.09.1995

- 14.01 Antrag Nr. 53/1995
Antragsteller: SPD, FWV, GAL
Antragsdatum: 26.03.1995
Barrierefreies Bauen in Heidelberg - Grundsatzbeschluss
AZ: 6310 BA 12.09.1995
- 14.02 Barrierefreies Bauen in Heidelberg; Grundsatzbeschluss
AZ: 6310 BA 12.09.1995 DS: 537/1995

Beschluß des Gemeinderates:

1. Alle städtischen Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus incl. Ampelanlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen sind barrierefrei herzustellen. Die Anforderungen nach DIN 18024 und DIN 18025 sind bei der Planung zu berücksichtigen und in den Vorlagen formell zu bestätigen. Falls Vorhaben ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, ist dies zu begründen. Ist die barrierefreie Ausführung aus Kostengründen nicht zu realisieren, sind Alternativen darzustellen.
2. Bei nichtstädtischen Vorhaben sind die Anforderungen an barrierefreie Anlagen gemäß der ab 01. Januar 1996 in Kraft tretenden novellierten Landesbauordnung und nach DIN 18024 und DIN 18025 zu stellen.
3. In Bebauungsplänen soll künftig auf barrierefreies Bauen hingewiesen werden. So soll jeweils ein Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen und auf v. g. DIN-Normen mit aufgenommen werden.
4. Bei der Vergabe/Verkauf von städtischen Baugeländen an Dritte (Wohnungsbaugesellschaften/Bauträger usw.), sollen künftig vertragliche Regelungen mit aufgenommen werden, die ein barrierefreies Bauen in den Erdgeschossen nach DIN 18025 Teil 1 und wenn möglich Teile in den Obergeschossen nach DIN 18025 Teil 2 anteilig garantieren. Gleiches gilt für Wohnungen, die von der Stadt Heidelberg gefördert werden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen



Der Beirat von Menschen mit Behinderungen – bmb – erinnert an den in der Sitzung am 28.09.1995 gefassten Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zum barrierefreien Bauen in Heidelberg und schlägt nach einstimmigem Beschluss in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgende Neufassung vor:

PRÄAMBEL:

Um den inklusiven Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, dem demografischen Wandel und der damit verbundenen steigenden Anzahl von Menschen mit Mobilitäts- und/oder Sinneseinschränkungen gerecht zu werden, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

- (1) Alle städtischen Bau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Gestaltung von Verkehrsräumen und Freiflächen sind barrierefrei herzustellen. Die Anforderungen entsprechend der jeweils gültigen Normen sind bei der Planung zu berücksichtigen und in den Vorlagen formell zu bestätigen. Falls Vorhaben ganz oder in Teilen nicht den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, ist dies zu begründen. Ist die barrierefreie Ausführung aus Kosten- oder Denkmalschutzgründen nicht zu realisieren, sind diese aufzuführen und Alternativen darzustellen.
- (2) Bei nichtstädtischen Vorhaben sind die Anforderungen an barrierefreie Anlagen gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung und nach den jeweils gültigen DIN -Normen inklusive Begleitnormen zu stellen.
- (3) In Bebauungsplänen ist auf barrierefreies Bauen hinzuweisen. So ist jeweils ein Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen und DIN-Normen aufzunehmen.
- (4) Bei der Vergabe/ dem Verkauf von städtischen Baugeländen/ Gebäuden an Dritte (Wohnungsbaugesellschaften/ Bauträger/ freie Schulen/ Träger von Kindergärten und -krippen usw.) sind künftig vertragliche Regelungen mit aufzunehmen, die barrierefreies Bauen gemäß der jeweils gültigen DIN-Vorschriften unabhängig von der Größe des Bauvorhabens garantieren. Gleiches gilt für alle Bauvorhaben, die von der Stadt Heidelberg gefördert werden.
- (5) Mietzuschüsse an Dritte werden künftig nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die gemieteten Räumlichkeiten den Anforderungen an Barrierefreiheit gerecht werden.

gez.
Michaela Schadeck
Vorsitzende bmb